

## Inhaltsverzeichnis

1. Editorial/Kommentar: Finanzamt zwischen Russenmafia und Schmusekurs
2. Bundesverfassungsgericht schützt Steuerzahler vor rückwirkenden Gesetzesänderungen
3. Was tun, wenn sich das Finanzamt um 1 Million Euro verrechnet?
4. Häusliches Arbeitszimmer: Bundesverfassungsgericht erleichtert Steuerabzug
5. Solidaritätszuschlag ist verfassungsgemäß
6. Steuerfreie Abgeordnetenpauschale ist verfassungsgemäß
7. Impressum

Sie erhalten diesen **kostenlosen** Newsletter, weil Sie sich auf der [Internetseite des "Steuer-Schutzbriefs"](#) dafür angemeldet und diese Anmeldung in einem zweiten Schritt bestätigt haben. Informationen zum Abbestellen oder zum Ändern Ihrer Daten finden Sie am Ende dieser E-Mail.

## 1. Editorial/Kommentar: Finanzamt zwischen Russenmafia und Schmusekurs

Liebe Leserin, lieber Leser,

"Das Finanzamt ist der gefährlichste Gläubiger" - diese bekannte Tatsache höre ich immer wieder auch bei der beliebten Fernsehsendung "Raus aus den Schulden" mit Peter Zwegat (mittwochs um 21.15 Uhr auf RTL). Wenn der Schuldnerberater Zwegat sämtliche Schulden und Gläubiger seiner Schützlinge auf ein Flipchart listet, dann gehört das Finanzamt häufig dazu. Vor allem, wenn es in der Sendung um einen Selbstständigen geht.

Genau so war es zum Beispiel in der Folge vom 15. September 2010: Der selbstständige Elektriker und seine Familie hatten bei ihrem Finanzamt 19.400 Euro unbezahlte Einkommen- und Umsatzsteuer angehäuft.

In solchen Fällen frage ich mich immer: Wie konnte es dazu kommen, dass gerade die Schulden beim Finanzamt so hoch sind? Wenn es einem Unternehmen gut geht, sollte es seine Steuern doch bezahlen können. Wenn es ihm schlecht geht, braucht es in der Regel keine Steuern zu

zahlen. Die Ursache muss also woanders liegen. Ich halte diese vier Gründe für die wahrscheinlichsten:

- **Größere Sorgen:** Der Schuh drückt an anderer Stelle besonders schlimm. Deshalb wird jenes Geld ausgegeben, das fürs Finanzamt bestimmt war.
- **Keine Quellensteuer:** Der Selbstständige vergisst schlichtweg, dass er von seinen bezahlten Honoraren oder den Tageseinnahmen seiner Kneipe Einkommensteuer und meist Umsatzsteuer zahlen muss. Denn anders als bei Arbeitnehmern fließt kein Teil des Lohns automatisch jeden Monat ans Finanzamt.
- **Kein Steuerberater:** Viele Selbstständigen meinen doch glatt, ohne Steuerberater auszukommen - und das in Deutschland. Selbst wenn sie über einen Berater verfügen, geht oft einiges schief. Zum Beispiel weil sie dessen Ratschläge nicht beachten. Oder weil er die Arbeit einstellt, nachdem sie auch seine Rechnungen nicht mehr bezahlt haben.
- **Tauchstation:** Der Selbstständige lässt seinen Papierkram schleifen, gibt keine Steuererklärung ab und antwortet nicht auf Schreiben des Finanzamts. Aufschieberitis, Druck der Schulden, Vermeidungsverhalten.

## Steuerschulden verjähren nie

In der Zwergat-Folge eine Woche später am 22. September 2010 waren gleich mehrere dieser Ursachen zusammengekommen: Die Autowerkstatt im Hochsauerland hatte hohe Schulden und lief wirtschaftlich schlecht. Allein die Forderung des Steuerberaters betrug 25.000 Euro. Deshalb kümmerte sich seit einem halben Jahr nur noch die Mutter des Inhabers um die Buchhaltung. Aktuelle Geschäftszahlen und Konzept fehlten, der Papierkram war dem Unternehmer über den Kopf gewachsen. Mangels Unterlagen musste das Finanzamt die zu zahlende Umsatz- und Lohnsteuer regelmäßig schätzen und zog das Geld direkt vom Firmenkonto ein. Dadurch platzte eine wichtige Überweisung für günstige Fahrzeuge aus Osteuropa, für die der Unternehmer bereits Abnehmer in Deutschland hatte.

Auch wenn in diesem Fall (noch) keine Schulden beim Finanzamt vorlagen, so zeigt er doch sehr eindrucksvoll, welche Möglichkeiten diese Behörde hat. Das Finanzamt ist einer der gefährlichsten Gläubiger, die man sich vorstellen kann. Vielleicht nicht ganz so schlimm wie Kredithai oder die Russenmafia - das Finanzamt bricht keine Finger. Aber es legt Daumenschrauben an: Enge Fristen, Steuerschätzungen, Kontosperrungen, -pfändungen und Insolvenzanträge sollen den Betroffenen zum Zahlen bewegen.

Besonders fatal: Mit jeder dieser Vollstreckungsmaßnahmen beginnt die 5-jährige **Verjährungsfrist** (Paragraf 228 Abgabenordnung) **aufs Neue** zu laufen. Wenn im Finanzamt niemand schläft, verjähren Steuerschulden nie. Selbst die Erben können zur Kasse gebeten werden.

## Rabatt statt Zwangsversteigerung

Finden Sie, ich schreibe zu hart über unsere lieben Ämter? Nun, nach meiner Erfahrung ist "Unnachgiebigkeit" seit Jahrzehnten die Botschaft, welche die Finanzverwaltung verbreiten möchte. So **öffentlichkeitswirksam** wie möglich. Oder was glauben Sie, weshalb die Reporter und Fernsehteams sich schon um 8 Uhr morgens vor der Villa des damaligen Post-Chefs Klaus

Zumwinkel scharfen, [als am 14. Februar 2008 dessen Verhaftung anstand?](#)

Egal ob mit Zumwinkel oder bei Zwegat, jeder in der Republik soll verstehen: "Zahl deine Steuern, sonst leidest du Dein Leben lang!"

Tja, so dachte ich bislang. Angesichts der angeschlagenen Autowerkstatt hätte ich mich auch ein weiteres Mal bestätigt gefühlt. Wenn, ja wenn da nicht die Zwegat-Folge eine Woche früher gewesen wäre, vom 15. September 2010. Zur Erinnerung: Hier ging es um einen Elektrikermeister aus Kempten im Allgäu, der unter anderem seinem Finanzamt 19.400 Euro. Doch dann kam Peter der Große und plauderte hinter verschlossener Tür mit dem Amtsvorsteher. Ergebnis: Das **Finanzamt verzichtete** auf mehr als die Hälfte seiner **Forderung**. Einzige Voraussetzungen: Die Familie musste eine einmaligen Betrag sofort zahlen und alle anderen Gläubiger mussten auch auf Teile ihrer Forderung verzichten.

Unfassbar!

Unfassbar war aber weniger, dass das Finanzamt auf Geld verzichtet. Das kommt manchmal vor. Auch in den Behörden ist man realistisch und sammelt lieber den halben Betrag ein, anstatt den vollen Betrag höchstwahrscheinlich nie zu bekommen. Aber derart hervorgehoben in einer beliebten und bekannten Fernsehsendung? Wollte das Finanzamt etwa zeigen, dass es auch nur aus Menschen besteht? Wollte es sich von der Daumen brechenden russischen Konkurrenz abheben? Ein medienwirksamer Schmusekurs?

Was auch immer die Gründe waren - es gibt jetzt eine neue Botschaft: Handeln Sie, feilschen Sie, es lohnt sich! Oder rufen Sie einen Schuldnerberater, der das für Sie übernimmt.

Herzlichst, Ihr



Lutz Schumann  
Herausgeber und Chefredakteur

## 2. Bundesverfassungsgericht schützt Steuerzahler vor rückwirkenden Gesetzesänderungen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat es in drei unterschiedlichen Fällen für **verfassungswidrig** erklärt, **Gesetze rückwirkend anzuwenden**. Dies verstöße gegen den Grundsatz des **Vertrauensschutzes**. Zwar gelten die drei Entscheidungen nur für vergleichbare Fälle und auch nur dann, wenn die Betroffenen damals wirksam Einspruch gegen ihren Steuerbescheid eingelegt haben. Jedoch beinhalten die Urteile auch eine allgemeine Aussage: Wenn der Gesetzgeber neue Vorschriften und Verschärfungen rückwirkend anwendet, dann haben die betroffenen Steuerzahler gute Aussichten, sich dagegen **gerichtlich zu wehren**. Zudem

erleichtern es die Urteile, wirtschaftlich zu planen und zu handeln, ohne von einer unverhältnismäßigen rückwirkenden Gesetzesänderung überrascht zu werden.

## 1. Fall: Rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist bei Immobilien von zwei auf zehn Jahre

Im ersten Fall ging es um die Spekulationsfrist bei privaten Immobilien- und Grundstücksgeschäften. Lagen mehr als zwei Jahre zwischen Kauf und Verkauf einer privaten Immobilie, so blieb ein Gewinn bis zum 31. Dezember 1998 steuerfrei. Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 verlängerte sich die Spekulationsfrist von zwei auf zehn Jahre (geänderter Paragraph 52 Absatz 3 Satz 1 Einkommensteuergesetz, EStG). Das Gesetz wurde am 31. März 1999 verkündet und trat rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Knackpunkt: Die Rückwirkung erfasste auch Immobilienbesitzer, bei denen die **zweijährige Spekulationsfrist längst abgelaufen** war. Wegen der neuen Regelung befanden sie sich innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist und sollten Einkommensteuer auf ihren Gewinn zahlen. Dagegen wehrten sich drei Kläger, die ihre Grundstücke in den Jahren 1990 beziehungsweise 1991 erworben und 1999 veräußert hatten. (Zwei von ihnen veräußerten ihre Immobilie im Februar und März vor Verkündung des Gesetzes, einer im April 1999 nach der Verkündung.)

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts fasste die drei Fälle zusammen und entschied, dass die rückwirkende Anwendung gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes verstößt und deshalb teilweise verfassungswidrig ist (Beschlüsse vom 07. Juli 2010, Aktenzeichen: 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04 und 2 BvL 13/05).

Dieses Urteil **schützt** Steuerzahler **nicht** vor zukünftigen Gesetzesänderungen. Die Richter stellten klar, dass es grundsätzlich möglich ist, Gesetze mit Wirkung auf die Vergangenheit zu ändern. Die Rückwirkung muss jedoch verhältnismäßig sein. In den entschiedenen Fällen war sie nicht verhältnismäßig, weil die Immobilienbesitzer ihre Wertsteigerung vor Verkündung des Gesetzes **verwirklicht haben** oder sie zumindest **hätten verwirklichen können**. Sprich: Sie verfügten über eine schutzwürdige Position, weil die für sie gültige zweijährige Spekulationsfrist abgelaufen war und der steuerfreie Veräußerungsgewinn konkret greifbar war.

**Gegenbeispiel:** Wer sein Haus oder seine Wohnung 1998 erwarb, befand sich 1999 noch **innerhalb der zweijährigen Spekulationsfrist**. Vereinfacht ausgedrückt, hatte er noch keine schutzwürdige Position erreicht. Mit Gesetzesänderungen ist immer zu rechnen. Über eine Wertsteigerung der Immobilie konnte er nicht sicher sein, daher beeinträchtigte die Gesetzesänderung auch keine greifbaren Vermögenswerte. Für diesen Fall überwogen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Interessen des Gesetzgebers, welche mit dem Steuerentlastungsgesetz einhergingen.

## 2. Fall: Senkung der Beteiligungsquote bei der Besteuerung privater Veräußerungen von Kapitalanteilen

Die Gewinne beim Verkauf von **privat gehaltenen Anteilen** an einer **Kapitalgesellschaft**

(GmbH, AG) unterlagen bis zum 31. Dezember 1998 als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer. Voraussetzung dafür war, dass der Steuerpflichtige innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung zu irgendeinem Zeitpunkt mit mehr als 25 Prozent an dem Unternehmen beteiligt war.

Nach der Bundestagswahl 2008 **senkte** die neue Regierung diese **Beteiligungsgrenze von 25 auf 10 Prozent**. Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 (verkündet am 31. März 1999) wurde der Paragraph 17 Absatz 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geändert. Auch in diesem Fall galt die Neuregelung ab dem Veranlagungszeitraum 1999 und bezog frühere Beteiligungsverhältnisse rückwirkend ein.

Die Karlsruher Verfassungsrichter stufen diese Rückwirkung als verfassungswidrig ein (Beschlüsse vom 07. Juli 2010, Aktenzeichen: 2 BvR 748/05, 2 BvR 753/05 und 2 BvR 1738/05).

### 3. Fall: Kürzung der Entlastung von Entschädigungen für entgangene oder entgehende Einnahmen

Bis zum Jahresende 1998 waren **außerordentliche Einkünfte** nur mit der Hälfte des persönlichen Steuersatzes zu versteuern. Zu den außerordentlichen Einkünften gehört zum Beispiel die **Entschädigung/Abfindung nach einer Entlassung**.

Nach dem Regierungswechsel im Jahr 1998 trat die so genannte **Fünftel-Regelung** (Paragraph 34 EStG) in Kraft. Dadurch war eine höhere Steuer fällig als zuvor.

Auch in diesem Fall galt die Neuregelung ab dem Veranlagungszeitraum 1999 und betraf rückwirkend Entschädigungen, die vor dem 31. März 1999 vereinbart worden waren, also vor Verkündung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002. Die Rückwirkung verstößt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts gegen den Vertrauensschutz und ist daher verfassungswidrig (Beschlüsse vom 07. Juli 2010, Aktenzeichen: 2 BvL 1/03, 2 BvL 57/06 und 2 BvL 58/06).

**Steuer-Tipp:** Sind Sie von einer dieser verfassungswidrigen Gesetzesänderungen betroffen? Dann kommt es darauf an, ob Sie gegen den damaligen Steuerbescheid wirksam Einspruch eingelegt haben. Falls ja, muss das Finanzamt Ihren Fall aufrollen und die alte Regelung anwenden.

---

Anzeige:

### Drohende Ermittlung wegen Steuerhinterziehung?

Auf Steuerstrafrecht spezialisierter Rechtsanwalt und Steuerberater aus Düsseldorf hilft bundesweit beim Vorwurf der Steuerhinterziehung, bei Steuerfahndungen und bezüglich einer

Selbstanzeige. Andreas Mainczyk begleitet und verteidigt Sie im weiteren Verlauf. Sie erreichen ihn direkt und diskret unter:

**0172 / 73 93 268**

[amainc@mainczyk.de](mailto:amainc@mainczyk.de)

Andreas Mainczyk, Düsseldorf, ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht.  
Adresse der Kanzlei: Osteroder Straße 24, 40595 Düsseldorf, Telefon: 0211 / 700 44 11, Fax: 0211 / 73 11 71 75, Internet: [www.mainczyk.de](http://www.mainczyk.de).

---

### 3. Was tun, wenn sich das Finanzamt um 1 Million Euro verrechnet?

Freude, Schreck oder ein suchender Blick nach der versteckten Kamera? Wahrscheinlich mischen sich all diese Reaktionen, wenn man seinen Einkommensteuerbescheid liest und dort nicht 500.000 Euro Gewinn ausgewiesen sind, sondern fälschlicherweise 500.000 Euro Verlust. Doch was tun? - Schweigen und Hoffen oder sofort das Finanzamt anrufen? Dürfen Steuerzahler im Glück das Geld vom Staat sogar behalten?

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt entschied jetzt, dass es sich nicht um Steuerhinterziehung handelt, wenn Steuerpflichtige ihr Finanzamt nicht auf dessen Fehler hinweisen (Aktenzeichen: 5 K 531/06). Im Urteilsfall hatte ein selbstständiger Arzt in seiner Steuererklärung für das Jahr 1999 ordnungsgemäß einen Gewinn von umgerechnet rund 500.000 Euro angegeben. Durch einen **Vorzeichenfehler** machte sein Finanzamt die positiven Einkünfte zu Verlusten in gleicher Höhe. Es setzte die Steuer für 1999 sowie die laufenden Vorauszahlungen auf Null und erließ entsprechend **falsche Steuerbescheide**. Der Arzt wies sein Finanzamt erst darauf hin, als es Jahre später eine Betriebsprüfung anordnete.

#### Der Kläger wollte als Steuerhinterzieher gelten

In der Regel haben die deutschen Finanzämter gar kein Problem damit, wenn einer ihrer "Kunden" einen offensichtlichen Fehler nicht meldet. Sie berichtigen einfach den Bescheid, setzen darin seinen persönlichen Steuersatz an und fordern die Steuer nach. Im Fall des Arztes wären das bei 53 Prozent Spitzensteuersatz rund 265.000 Euro Steuern gewesen (plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Kurioserweise war es der Arzt selbst, der vor Gericht auf Steuerhinterziehung pochte. Sein Trick: Er wollte eine so genannte **strafbefreiende Erklärung** abgeben. Hierdurch war es im Jahr 2004 möglich, seine Steuersünden zu beichten und den hinterzogenen Betrag mit pauschal 25 Prozent zu versteuern. Es wären nur 125.000 Euro fällig gewesen (ebenfalls zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Der Arzt hätte 140.000 Euro Steuern gespart.

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt lehnte diesen Trick ab: Steuerzahler sind nach Paragraph 153

Abgabenordnung (AO) nicht dazu verpflichtet, auf Fehler des Finanzamts aufmerksam zu machen. Aus diesem Grund sei der fehlende Hinweis auf den Vorzeichenfehler nach Paragraph 370 Absatz 1 Nummer 2 AO nicht strafbar, eine strafbefreiende Erklärung sei somit nicht möglich. Voraussetzung ist, dass die Einkommensteuererklärung vollständig und zutreffend war. Der Arzt legte Einspruch gegen das Urteil ein, sodass der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt das letzte Wort hat (Aktenzeichen: VIII B 41/10).

## Was das Urteil bedeutet und was es nicht bedeutet

Das aktuelle FG-Urteil stützt die steuerzahlerfreundliche gängige Auffassung der Finanzverwaltung. Abweichenden Finanzämtern wird es schwerer fallen, auf Steuerhinterziehung zu pochen. Ein solcher Versuch wäre vor allem dann denkbar gewesen, wenn die Frist zum Berichtigen eines Fehlers abgelaufen ist und der Steuerzahler nur über die [zehnjährige Verjährungsfrist für Steuerhinterziehung](#) greifbar wäre.

Welchen **Nutzen** Ihnen die FG-Entscheidung konkret bringt:

- Sie sind nicht verpflichtet, Ihr Finanzamt auf seine Fehler hinzuweisen. Ihre **Mitwirkungspflicht** endet damit, eine vollständige und zutreffende Steuererklärung abzugeben.
- Sie machen sich also nicht wegen **Steuerhinterziehung** oder **Steuerverkürzung** strafbar, wenn Sie bei einem Fehler des Finanzamts schweigen.
- Bis Sie die Steuer nachgezahlt haben, besitzen Sie **Geld zum Anlegen**. Ob daraus ein Vorteil entsteht, hängt davon ab, wie gut Sie investieren: Der Fiskus lässt sich den Steuerbetrag trotz seines eigenen Fehlers verzinsen (Paragraf 233 a Abgabenordnung). Pro Monat sind 0,5 Prozent Zinsen fällig, beginnend mit dem 16. Monat nach Ablauf des Steuerjahrs. Ihre verzögerte Steuernachzahlung entspricht also einem günstigen Kredit vom Staat zu jährlich 6 Prozent Zinsen.
- Wenn der **Fehler unabänderlich** wird, dürfen Sie den Steuervorteil behalten.

## Wann der Fehler endgültig wird

Wenn die Beamten ihren Fehler rechtzeitig bemerken, müssen Sie das **Geld zurückzahlen**.

- Die Frist beträgt **vier volle Jahre** nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem Sie Ihre Steuererklärung abgegeben haben.
- Die vierjährige **Frist** wird in ihrem Ablauf **gehemmt**, wenn das Finanzamt eine Außenprüfung angeordnet hat (Paragraf 171 Absatz 4 AO). Solange die **Betriebsprüfung** läuft, kann das Finanzamt den Bescheid ändern.

**Beispiel:** Sie haben Ihre Steuererklärung für das Jahr 2009 im Frühjahr 2010 abgegeben - vollständig und ohne zu schummeln. Im Steuerbescheid sehen Sie, dass sich das Finanzamt verrechnet hat und 2.500 Euro zu wenig haben will. Sie freuen sich, packen das Schreiben weg und erklären den Fehler zu einem Geheimnis zwischen Ihnen und Ihrem Steuerbescheid. Sie rechnen:

- Abgabe der Steuererklärung im Jahr 2010: Dieses Jahr zählt bis zum Ende.

- Danach hat das Finanzamt 4 volle Jahre Zeit, also 2011 bis 2014.
- Ab dem 1. Januar 2015 dürfen Sie den Fehler und den Steuervorteil behalten.

### Steuerfalle: Verlustvortrag wäre Steuerhinterziehung

**Achtung!** Hat Ihr Finanzamt Ihnen fälschlicherweise einen Verlust ausgewiesen? Dann verrechnen Sie ihn in den folgenden Jahren **nicht** mit Gewinnen. Sie riskierten dadurch, dass der Sachbearbeiter den alten Fehler entdeckt und berichtigt. Zudem könnte es sich bei der Verlustverrechnung um Steuerhinterziehung handeln, da Sie aktiv werden und den Fehler ausnutzen. **Fazit: Schweigen statt übertreiben.**

**Steuer-Tipp:** Besprechen Sie sich mit Ihrem Steuerberater, wenn das Finanzamt einen Fehler zu Ihrem Vorteil macht. Nur ein Fachmann kann Ihren persönlichen Fall einschätzen, genaue Fristen nennen und einen höchstmöglichen finanziellen Vorteil herausholen.

Weitere Artikel zum Thema am Ende des [Online-Artikels über Fehler im Steuerbescheid](#) sowie in der [Finanzamt-Rubrik](#)

## 4. Häusliches Arbeitszimmer: Bundesverfassungsgericht erleichtert Steuerabzug

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass Arbeitnehmer ihre Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer immer von der Steuer absetzen dürfen, wenn sie bei ihrem Arbeitgeber über **keinen Schreibtisch-Arbeitsplatz** verfügen (Aktenzeichen: 2 BvL 13/09). Das Finanzamt darf den Steuerabzug **nicht verweigern**, bloß weil das häusliche Arbeitszimmer nicht den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen oder **beruflichen Tätigkeit** darstellt. Zu den [absetzbaren Kosten eines Arbeitszimmers](#) zählen zum Beispiel Einrichtung, anteilige Miete, Heizkosten und Versicherungen.

Der Gesetzgeber ist nun verpflichtet, die Vorschriften für häusliche Arbeitszimmer rückwirkend zum 1. Januar 2007 zu ändern. Dazu hat er folgende Regeln ins **Jahressteuergesetz 2010** aufgenommen:

- Steht für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung? Dann lassen sich die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis 1.250 Euro im Jahr von der Steuer abziehen.
- Bildet das häusliche Arbeitszimmer außerdem den Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit? Dann sind die Arbeitszimmer-Kosten vollständig absetzbar.

Mit diesen Änderungen führt die Regierung das Recht wieder ein, das bis einschließlich 2006 galt. Der Deutsche Bundestag hat das Jahressteuergesetz 2010 am 26. Oktober dieses Jahres beschlossen. Am 26. November 2010 stimmt der Bundesrat darüber ab.

### Wer profitiert vom Arbeitszimmer-Urteil und der Gesetzesänderung?



So steuerzahlerfreundlich das Urteil des Verfassungsgerichts auch klingen mag: Es bringt nur denjenigen Arbeitnehmern etwas, die in ihrem Betrieb **keinen Büroarbeitsplatz** nutzen können oder dürfen. Sie müssen ihre vor- und nachbereitenden Schreibarbeiten deshalb mit nach Hause nehmen. Nur unter dieser Voraussetzung ist es nachvollziehbar, dass sie sich zu Hause einen Arbeitsraum mit Schreibtisch und Computer etc. einrichten.

Das passendste Beispiel hierfür sind **Lehrer**: Ihr beruflicher Mittelpunkt ist eindeutig die Schule. Jedoch brauchen sie einen (ruhigen) Ort, um ihren Unterricht vorzubereiten und Klassenarbeiten zu berichtigen. Auch im Urteilsfall war der Kläger ein Lehrer.

Bei den folgenden Berufsgruppen kommt es **am häufigsten** vor, dass sie am Arbeitsort über **keinen Büroplatz** verfügen:

- Lehrer,
- Referenten,
- Außendienstler,
- Vertriebsmitarbeiter,
- Krankenhausärzte,
- (leitende) Mitarbeiter in der Gastronomie,
- (leitende) Mitarbeiter im Einzelhandel
- Professoren,
- Dozenten,
- Richter,
- Pfarrer,
- Orchestermusiker, die zu Hause üben, weil sie beim Arbeitgeber keine Möglichkeit dazu haben,
- gewisse Arten von Bereitschaftsdienstlern, zum Beispiel EDV-Berater. Hier geht es um Arbeitnehmer, die außerhalb ihrer üblichen Arbeitszeit vom heimischen Büro aus Bereitschaftsdienst verrichten. Den Arbeitsplatz im Unternehmen können oder dürfen sie dafür nicht nutzen, etwa weil der Betrieb übers Wochenende geschlossen ist.

**Steuer-Tipp:** Diese Liste gibt nur einen groben Überblick, es kommt immer auf den **Einzelfall** an. Lassen Sie sich deshalb sicherheitshalber von Ihrem Arbeitgeber bescheinigen, dass Sie in der Firma über keinen Arbeitsplatz verfügen und dass er es gerne sieht, wenn Sie Arbeit mit nach Hause nehmen. Möglicherweise fordert Ihr Sachbearbeiter im Finanzamt solch einen Nachweis an.

Übrigens: Wenn Sie von zu Hause aus eine **Nebentätigkeit** ausüben, können Sie Ihr Arbeitszimmer ohnehin steuerlich geltend machen, und zwar bis 1.250 Euro pro Jahr. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie als (Fach-)Autor, Gutachter oder Korrektor tätig sind. Die Kosten fürs Arbeitszimmer und die Einnahmen aus der Nebentätigkeit müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, damit das Finanzamt keinen Gestaltungsmissbrauch unterstellt.

**Wie bekomme ich meine Steuererstattung fürs Arbeitszimmer?**

Die Gesetzesänderung und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wirken bis ins Steuerjahr 2007 zurück. Um das Urteil zu nutzen, müssen Sie in den damaligen Steuererklärungen Kosten fürs Arbeitszimmer angegeben haben. Gegen einen ablehnenden Bescheid haben Sie wirksam Einspruch eingelegt. Viele Steuerbescheide sind bezüglich des Arbeitszimmers bereits automatisch vorläufig ergangen.

Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, brauchen Sie nichts mehr zu tun: Das Finanzamt wird von sich aus für jedes offene Jahre **neue Einkommensteuerbescheide** erlassen und dabei die Ausgaben fürs Arbeitszimmer anerkennen. Es wird Ihnen die zu viel gezahlten Steuern überweisen.

Prüfen Sie mit dieser Übersicht, ob Sie die Voraussetzungen für ein Steuern sparendes häusliches Arbeitszimmer erfüllen oder für vergangene Jahre erfüllt haben:

Checkliste: Ist mein Arbeitszimmer steuerlich absetzbar?

Prüfpunkt	Ja?
Sie dürfen oder können keinen Schreibplatz am Arbeitsort nutzen. Oder: Ihr häusliches Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt Ihrer beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit.	
Ihr Chef bestätigt schriftlich, dass es im Betrieb keinen Schreibtisch-Arbeitsplatz für Sie gibt oder gab. Diese Bestätigung ist nicht immer erforderlich, aber immer hilfreich.	
Sie haben in Ihrem Haus oder Ihrer Wohnung ein Arbeitszimmer eingerichtet, das Sie mindestens zu 90 Prozent beruflich nutzen.	
Sie haben die Kosten für Ihr Arbeitszimmer in Ihren Steuererklärungen geltend gemacht.	
Gegen einen ablehnenden Steuerbescheid haben Sie Einspruch eingelegt, sodass der Bescheid bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts offen blieb. Oder: Ihr Steuerbescheid erging im Punkt "häusliches Arbeitszimmer" automatisch vorläufig.	

Können Sie jeden dieser Aufzählungspunkte mit ja beantworten? Dann haben Sie Anspruch auf eine Steuererstattung für Ihr Arbeitszimmer.

### Was mache ich, wenn ich die Arbeitszimmer-Voraussetzungen nicht erfülle?

Selbst wenn Sie gegen die "neuen alten" Voraussetzungen für ein Steuern sparendes häusliches Arbeitszimmer verstoßen, können Sie hoffen: Beim Bundesfinanzhof (BFH) und Bundesverfassungsgericht (BVerfG) stehen **weitere Entscheidungen** zu diesem Thema aus. Vielleicht ergeht ein zukünftiges Urteil zu Ihren Gunsten.

**Steuer-Tipp:** Machen Sie in Ihren Steuererklärungen sämtliche Kosten für Ihr häusliches Arbeitszimmer geltend. Die Finanzverwaltung setzt Einkommensteuerbescheide in Hinblick auf das häusliche Arbeitszimmer **automatisch nur vorläufig** fest (BMF-Schreiben vom 1. April 2009, Aktenzeichen: IV A 3 - S 0338/07/10010 - (2009/0158373)). Sie brauchen also keinen Einspruch gegen den Steuerbescheid einzulegen - außer wenn der Vorläufigkeitsvermerk fehlt.

## Warum das BVerfG die strenge Arbeitszimmer-Vorschrift kippte

Hintergrund: In früheren Jahren war das häusliche Arbeitszimmer ein klassisches "Steuersparmodell für jedermann". Selbst wer zu Hause gar kein Zimmer zum Arbeiten brauchte, holte jährlich einen dreistelligen Steuervorteil heraus. Der Gesetzgeber verschärfte die Voraussetzungen über die Jahre immer stärker und führte 2007 schließlich das Hauptkriterium "Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit" ein. Nur wer diese Hürde nahm, durfte seine Aufwendungen fürs Arbeitszimmer mit dem Finanzamt teilen. In der Folge war es fast ausschließlich Selbstständigen möglich, die strengen Voraussetzungen zu erfüllen.

Das Bundesverfassungsgericht jedoch sah in den aktuellen Arbeitszimmer-Vorschriften einen **Verstoß gegen den Gleichheitssatz** (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz). Der allgemeine Gleichheitssatz besagt, dass die Höhe der Steuer an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers ausgerichtet sein muss. Daraus ergibt sich, dass betrieblich oder beruflich veranlasste Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten von der Bemessungsgrundlage abziehbar sind.

Zudem bemängelten die Verfassungsrichter, die Neuregelung verfehle das Gebot einer hinreichend realitätsgerechten Typisierung. Vereinfacht bedeutet die Kritik, dass das Gesetz alle Betroffenen gleichbehandelt. Dabei lasse es einen wichtigen Unterschied außer Acht: Wer auf ein häusliches Arbeitszimmer angewiesen ist, weil es keinen Büroplatz für ihn gibt, der kann dies ohne großen Aufwand gegenüber dem Finanzamt nachweisen - durch eine **Bestätigung seines Arbeitgebers**.

Das Gegenteil gilt für Arbeitnehmer mit Schreibtisch im Unternehmen: Aus betrieblichen Gründen brauchen sie kein häusliches Arbeitszimmer. Selbst wenn sie es mehr als zur Hälfte beruflich nutzen, so halten die Richter den Umfang allenfalls für ein schwaches Indiz dafür, ob das Zimmer notwendig ist. Zudem lasse sich nicht leicht und objektiv nachprüfen, ob der Steuerpflichtige den Umfang der zeitlichen Nutzung richtig angegeben habe.

[Mehr Tipps über Arbeitszimmer](#) am Ende des Online-Artikels und in der [Rubrik "Arbeitszimmer"](#)

## 5. Solidaritätszuschlag ist verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht hat den Solidaritätszuschlag für verfassungsgemäß erklärt und sich damit gegen die Meinung des Niedersächsischen Finanzgerichts gestellt (BVerfG-Beschluss vom 8. September 2010, Aktenzeichen: 2 BvL 3/10). Die Verfassungsrichter in Karlsruhe widersprachen in ihrer Urteilsbegründung ausdrücklich den Überlegungen, dass der [Solidaritätszuschlag als eine so genannte Ergänzungsabgabe nur zeitlich befristet erhoben](#) werden dürfe.

**Was Betroffene jetzt tun müssen:** Wer Einspruch gegen den Solidaritätszuschlags eingelegt hat oder wessen Steuerbescheid vom Finanzamt automatisch in diesem Punkt offen gehalten wurde, braucht nichts zu tun: Die Steuerbescheide werden automatisch rechtskräftig.

Wer jedoch außerdem "Aussetzung der Vollziehung" beantragt hat und den Solidaritätszuschlag

(5,5 Prozent der Einkommen-, Kapitalertrag- oder Körperschaftsteuer) noch nicht ans Finanzamt überwiesen hat, bekommt bald einen geänderten Steuerbescheid. Aus diesem gehen der fällige Steuerbetrag und die Zahlungsfrist hervor. Bis zu diesem Termin müssen Betroffene den Betrag auf das Konto des Finanzamts überweisen.

## 6. Steuerfreie Abgeordnetenpauschale ist verfassungsgemäß

Die Kostenpauschale für Abgeordnete des Deutschen Bundestags ist verfassungsgemäß, entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe. Die erste Kammer des Zweiten Senats nahm die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung an (Aktenzeichen: 2 BvR 2227/08 und 2 BvR 2228/08). Damit ist der letzte Versuch misslungen, Abgeordnete steuerlich auf dieselbe Stufe zu stellen wie normale Steuerzahler. Die Kläger waren [Ende 2008 bereits gescheitert](#), für alle Berufe die Steuervorteile von Abgeordneten zu erkämpfen.

Die Abgeordneten-Pauschale ist steuerfrei und beträgt derzeit 47.628 Euro pro Jahr. Egal ob die tatsächlichen Ausgaben im Zuge des Mandats deutlich unter diesem Betrag liegen. Es handelt sich um "echtes", ausbezahltes Geld. Allen anderen Steuerzahlern hingegen steht eine Werbungskostenpauschale von 920 Euro im Jahr zu, welche das zu versteuernde Einkommen verringert.

Den Richtern zufolge nehmen **Abgeordnete** eine **besondere Stellung** ein. Dies rechtfertige eine Ungleichbehandlung gegenüber normalen Steuerzahlern. Abgeordnete seien ausschließlich dem Wähler gegenüber verantwortlich, wie sie ihr Mandat wahrnahmen und welche Kosten sie auf sich nähmen. Was zu ihren Aufgaben zähle, lasse sich jedoch nicht abschließend bestimmen und liege im Ermessen des Politikers.

Die Begründung der Richter läuft darauf hinaus, dass sich die Ausgaben fürs Mandat nicht von anderen Ausgaben abgrenzen lassen. Ein **Einzelnachweis** mandatsbedingter Aufwendungen ist **unmöglich**, eine Pauschale deshalb notwendig. Die Verfassungsrichter erklärten das so: "Die Abgeordnetenpauschale entspricht weniger einer Werbungskostenpauschale als eher einem pauschalierten Auslagenersatz für Kosten, deren **tatsächlicher Anfall vermutet** wird."

Des Weiteren schrieben sie in ihrer Begründung, die Kläger könnten ihre Rechtsposition nicht verbessern, selbst wenn die Höhe der Abgeordnetenpauschale gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße. Denn der Gesetzgeber könne selbst entscheiden, auf welche Weise er Abhilfe schaffe. Es sei jedoch offensichtlich ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber den Werbungskostenabzug für "normale" Steuerzahler auf die Höhe der Abgeordnetenpauschale hebe.

## 7. Impressum

Der "Steuer-Schutzbrief" wird herausgegeben von:

Information Highway Lutz Schumann  
Nelkenweg 42  
50389 Wesseling  
Deutschland

Telefon: +49 - (0)22 32 / 94 28 70  
Telefax: +49 - (0)22 32 / 94 28 72  
info[at]steuer-schutzbrief.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a UStG: DE 123583916

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 10 Absatz 3 MDStV:  
Lutz Schumann (Anschrift wie oben)

Redaktion:  
Carsten Wegner

Gutachter und ständige Mitarbeiter:  
WP, StB Ingrid Hofmann-Schmitz, Euskirchen  
RA, FA StR, StB Andreas Mainczyk, Düsseldorf  
StB Hans-Richard Pohlmann, Hürth  
RA Jan Morgenstern, FA für IT-Recht, Speyer

## Wichtige Hinweise:

Wir haben alle Artikel und Informationen auf dieser Internetseite mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und geschrieben. Dennoch haften wir nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit. Dies gilt vor allem für die Datenbank der Einspruchsgründe gegen den Steuerbescheid.

Zwischen Ihnen als Leser und dem Anbieter dieser Informationen kommt kein Beratungsvertrag zustande, auch nicht stillschweigend. Allein durch das Besuchen unserer Seite, das Abonnieren unseres E-Mail-Newsletters und/oder das Abrufen kostenpflichtiger Informationen ist kein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Herausgeber und Bezieher der Informationen begründet.

**Bitte beachten Sie:** Steuerfragen bedürfen auf Grund ihres komplexen Sachverhalts und zahlreicher individueller Einflussfaktoren einer eingehenden Beratung durch Vertreter der Steuer beratenden Berufe. Wir bitten um Verständnis, dass wir individuelle Auskünfte in Steuerfragen kraft Gesetzes nicht erteilen dürfen.

**Kontakt zu Beratern:** Gerne vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu einem kompetenten Berater oder zu unseren Fachautoren.

## Urheberrecht

Alle Rechte an den Artikeln und Dokumenten des Steuer-Schutzbriefs liegen, sofern nicht anders vermerkt, bei Information Highway Lutz Schumann. Nachdruck, die Verwendung auf Internetseiten und die Veröffentlichung, auch auszugsweise, sind nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

## Haftungsausschluss für externe Links

Wir kontrollieren die Inhalte externer Seiten, auf die wir verlinken, jedoch haften wir nicht für diese Inhalte. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

## Inhalt des Steuer-Schutzbrief-Newsletters

Mit diesem Newsletter erhalten Sie jede Woche aktuelle Steuerinformationen, zum Beispiel über geplante Gesetzesänderungen, neue Urteile der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs (BFH) sowie Insider- und Hintergrundinformationen und Schritt-für-Schritt-Anleitungen für Firmenchefs, und Freiberufler, Immobilienbesitzer, Kapitalanleger, die Familie, Eigenheimbesitzer, Arbeitnehmer und GmbH-Geschäftsführer, über das Internet und über die Vermögensoptimierung außerhalb Deutschlands (zum Beispiel per Wohnsitzverlagerung, Firmenverlagerung, internationale Kapitalanlage).

Wie Sie unter "wichtige Hinweise" gelesen haben, dürfen wir uns nicht zu konkreten Steuerfragen äußern. Bitte schicken Sie uns daher keine Fragen zu Ihrem speziellen Fall. Über Hinweise, Kritik und allgemeinere Fragen dagegen würden wir uns sehr freuen!

## Newsletter abbestellen oder Daten ändern

Sie erhalten diesen kostenlosen Newsletter, weil Sie sich mit dem Namen "###USER\_name###" und der E-Mail-Adresse "###USER\_email###" in unseren Verteiler eingetragen und dieser Eintragung über eine Bestätigungs-E-Mail erneut zugestimmt haben.

Möchten Sie den **Newsletter abbestellen** oder Ihre **Daten ändern**? Dann klicken Sie bitte auf [diesen Link, der Sie zu unserer Internetseite zur Datenänderung bringt](#). Geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein. Daraufhin schicken wir Ihnen eine Mail mit Links zum Löschen oder Ändern Ihres Abonnements zu.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit unter der oben angegebenen E-Mail-Adresse oder Telefonnummer an uns wenden.